

Die Neuregelung in Deutschland.

In Deutschland hat der Bundesrat die Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mehl der neu zu gründenden „Reichs-Getreidestelle“ übertragen. In ihr werden die zur Regelung dieser Aufgabe jetzt bestehenden öffentlich-rechtlichen Behörden (Reichskommissar und Reichsverteilungsstelle) und die Kriegs-Getreidegesellschaft m. b. H. vereinigt. Die Reichs-Getreidestelle zerfällt in zwei Abteilungen (Präsidialabteilung — Abteilung 1 — einschließlich einer statistischen Unterabteilung) und Einkaufsabteilung (Kriegs-Getreidegesellschaft — Abteilung 2). Die neue Ernte an Weizen (Dinkel und Spelz) und Roggen — allein oder gemischt — wird zugunsten der Reichs-Getreidestelle in Beschlag genommen. Sobald ein Kommunalverband als Selbstwirtschaftsverband anerkannt ist, wirkt die Beschlagnahme in Höhe des Bedarfsanteils dieses Kommunalverbandes zu seinen Gunsten. Die Grundsätze der Bundesratsbekanntmachung vom 25. Jänner 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl gelten im allgemeinen auch für das neue Erntejahr.

Als Selbstwirtschaftsverbände kommen in der Regel die preussischen Landkreise und diejenigen außerpreussischen Kommunalverbände, die diesen Landkreisen etwa entsprechen, in Betracht, aber auch größere Städte mit umliegenden ländlichen Uberschufkreisen, namentlich wenn sich bei ihrer Zusammenlegung Uberschuf und Zuschufbedarf ungefähr ausgleichen. Hierdurch wird die Anerkennung von Verwaltungsbezirken, die über den Umfang eines Kreises hinausgehen, wie Regierungsbezirke, Provinzen, ganze Bundesstaaten, als Selbstwirtschaftsverbände nicht ausgeschlossen, namentlich wenn in ihnen zur Durchführung der Selbstwirtschaft geeignete Organisationen bereits vorhanden sind.

Der zweiten, der Einkaufsabteilung, liegen die Geschäfte der Kriegs-Getreidegesellschaft ob, die sie gemeinschaftlich nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen hat. Sie hat, soweit für die Bevölkerung nicht durch Selbstwirtschaftsverbände gesorgt wird, das für die Ernährung der Bevölkerung erforderliche Getreide zu beschaffen, zu lagern und vermahlen zu lassen. Das Mehl hat sie nach dem von der Abteilung 1 aufzustellenden Verteilungsplan und unter tunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Kommunalverbände an die versorgungsberechtigten Kommunalverbände abzugeben. Die Abteilung 2 hat ferner alles für See und Flotte erforderliche Getreide zu beschaffen.

Die Abteilung 2 setzt die Preise für das von ihr zu kaufende Getreide im Rahmen der Höchstpreisgesetzgebung sowie die Preise für Mehl, den Mahllohn, die Lagergelder usw. fest. Die gemeinnützige Eigenschaft der Geschäftsabteilung ist hierbei sorgfältig zu beachten, besonders sind bei Bemessung des Mehlpreises nur die tatsächlichen Selbstkosten zu berücksichtigen.

Wie das Vorstehende ersehen läßt, hat man also jetzt auch in Deutschland, wie in Oesterreich, die Getreide- und Mehlversorgung auch des Heeres und der Flotte der neugeschaffenen Zentrale übertragen.